Band 150

Gerechtigkeit und inklusiver Rechtspositivismus

Von

Lilja Székessy



Duncker & Humblot · Berlin

LILJA SZÉKESSY

Gerechtigkeit und inklusiver Rechtspositivismus

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren Dr. Heinrich Dörner Dr. Dirk Ehlers Dr. Ursula Nelles

Band 150

Gerechtigkeit und inklusiver Rechtspositivismus

Von

Lilja Székessy



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat diese Arbeit im Jahre 2002 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

D 6

Alle Rechte vorbehalten
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: WB-Druck GmbH & Co., Rieden im Allgäu
Printed in Germany

ISSN 0935-5383 ISBN 3-428-11057-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖



Vorwort

Diese Arbeit hat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Sommersemester 2002 als Dissertation vorgelegen.

Meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Valentin Petev, möchte ich von ganzem Herzen für die Anregung zu diesem Thema, für seine kontinuierliche Unterstützung und sein Verständnis danken. Ohne seine Geduld und sein Engagement wäre diese Arbeit nicht vollendet worden. Ich danke auch Herrn Professor Dr. Thomas Klicka für seine zügige Zweitkorrektur.

Dank schulde ich ferner dem Freundeskreis Rechtswissenschaft e.V., dem Verein zur Förderung der juristischen Ausbildung an der Universität Münster, für seine großzügige Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Ich möchte diese Arbeit meiner Familie widmen, die mich in vielfältiger Weise bei ihrer Erstellung und Fertigstellung unterstützt hat. Meinen Eltern danke ich insbesondere für ihre ständige Ermunterung durch freundliche Nachfragen und ihre finanzielle Förderung. Mein Mann Martin und meine Söhne Jasper und Jakob waren eine große Inspiration und Hilfe und haben mir auf vielen Spaziergängen als Diskussionspartner geholfen. Ihnen danke ich für ihr Verständnis, ihre Geduld und ihre liebevolle Unterstützung.

Berlin, im Juni 2003

Lilja Székessy

Inhaltsverzeichnis

Ein	leit	ung	• • • •		11
				Erstes Kapitel	
				Wesen und Konzeption der Gerechtigkeit	15
I.	A	naly	yse aı	usgewählter Gerechtigkeitstheorien	15
	1.	Gr	undle	gende Gerechtigkeitstheorien: Aristoteles und Rawls	16
		a)	Die	Nikomachische Ethik des Aristoteles	16
		b)	A T	heory of Justice von John Rawls	20
		c)	Verg	gleich der beiden grundlegenden Gerechtigkeitstheorien	22
	2.	M	odern	e Gerechtigkeitsansätze	24
		a)	Übe	rblick über die derzeitige Gerechtigkeitsdiskussion	24
			aa)	Gerechtigkeit als impartiality: Brian Barry	24
			bb)	Gerechtigkeit als desert: Wojciech Sadurski	25
			cc)	Gerechtigkeit verteilt auf gesellschaftliche Sphären: Michael Walzer	25
			dd)	Gerechtigkeit als komplexe soziale Moral: Valentin Petev	26
			ee)	Gerechtigkeit als universeller Wert: Jürgen Habermas	27
		b)	Ana	lyse der modernen Gerechtigkeitstheorien	28
II.	A	naly	tik d	les Gerechten	29
	1.	Fo	rmale	Gerechtigkeitskomponente	30
	2.	Ma	aterie	lle Gerechtigkeitskomponente	33
		a)	Ents	stehung des Moralbegriffs in einer Gesellschaft	33
		b)	Mor	alvorstellungen einer wertpluralistischen Gesellschaft	34
	3.	Su	bjekti	ves Element der Gerechtigkeit	36
	4.	Fu	nktio	n der Kategorien der Gerechtigkeit	37
	5.	Er	gebni	s	38

Zweites Kapitel

		Gerechtigkeit aurch kecht	4U
I.	m	er Streit zwischen Positivismus und Nichtpositivismus zur Bestim- ung des Verhältnisses von Moral und Recht: die angelsächsische iskussion	41
	1.	Klassischer Positivismus: Jeremy Bentham und John Austin	42
		a) Positivistische Reaktion auf Blackstones Naturrecht: Bentham	42
		b) Bestätigung und Erweiterung Benthams durch Austin	44
	2.	Grundlage der modernen Diskussion: H. L. A. Hart	45
		a) Harts Kritik des klassischen Positivismus	45
		b) Die Regellehre Harts	46
		c) Die Trennungsthese	48
		d) Minimum content of natural law	50
		e) Das Verhältnis von Recht, Gerechtigkeit und Moral bei Hart	51
	3.	Moralität des Rechts durch seine Ordnungsfunktion: Lon Fullers Kritik an Harts Theorie	51
	4.	Ein nichtpositivistisches Gegenmodell als Gesamtkritik an Hart: Ronald Dworkin	54
		a) Dworkins Kritik an Hart	54
		b) Dworkins eigene Theorie: Die Betonung der Rolle von Richtern und Rechten	56
		c) Kritik des Dworkinschen Ansatzes	57
	5.	Inklusiver Positivismus: Verteidigung und Weiterentwicklung der Hartschen Theorie	59
		a) Betonung des inklusiven Positivismus durch Jules Coleman, und die Kritik von Dworkin	60
		b) Matthew Kramer und die Frage nach einer noch weitergehenderen Integration der Moral in das Recht	65
	6.	Exklusiver Positivismus: Betonung der Autorität durch Joseph Raz	66
		a) Die Autorität des Rechts	66
		b) Die Geltung des Rechts	67
		c) Das Problem der discretion	67
		d) Die Rolle der rule of recognition für die Autorität des Rechts	69
		e) Die Rolle der Trennungsthese bei Raz	71
	7	Rewertung der angelsächsischen Diskussion	72

II.				chsprachige Diskussion zwischen Positivismus und Nichtposi-	13
	Klassischer deutschsprachiger Rechtspositivismus: Der frühe Gustav Radbruch und Hans Kelsen				14
					14
		b)		s Kelsen: Recht und Gerechtigkeit auf der Basis der Reinen htslehre	15
	2. Radbruch nach dem 2. Weltkrieg: die Radbruchsche Formel			ch nach dem 2. Weltkrieg: die Radbruchsche Formel 7	7
	3.			er deutscher Nichtpositivismus: Die Verbindung von Gerechtig- d Recht durch den Richtigkeitsanspruch bei Robert Alexy 7	19
		a)	Der	Richtigkeitsanspruch in Alexys Rechtsbegriff 7	9
			aa)	Das Richtigkeitsargument 8	0
			bb)	Das Unrechtsargument	2
			cc)	Das Prinzipienargument	6
		b)	Kriti	ik des Alexyschen Richtigkeitsanspruchs 8	8
			aa)	Bulygins Kritik des Richtigkeitsarguments 8	9
				(1) Nichterhebung des Richtigkeitsanspruchs bei einzelnem Gesetz/Urteil	9
				(2) Die Unzulänglichkeit der Begründungsbeispiele für den Richtigkeitsanspruch	0
				(3) Methodisches Problem der Begründung durch Beispiele . 9	2
				(4) Berechtigung von Bulygins Kritik 9	2
			bb)	Eigene Kritik des Alexyschen Richtigkeitsanspruchs 9	3
				(1) Kritik des Richtigkeitsarguments 9	3
				(2) Kritik des Unrechtsarguments 9	4
				(3) Kritik des Prinzipienarguments 9	8
	4.	Mo	oderno	er deutschsprachiger Rechtspositivismus 9	9
		a)	Für	einen besseren Rechtspositivismus: Ralf Dreier 9	9
		b)	Klas	ssischer Positivismus: Norbert Hoerster	0
		c)		itutionalistischer Rechtspositivismus: Ota Weinberger und Neil Cormick)1
			aa)	Nonkognitivismus und institutionelle Tatsachen 10	1
			bb)	Der Begriff des Rechts im Institutionalistischen Rechtspositivismus)2
			cc)	Gerechtigkeit im Institutionalistischen Rechtspositivismus 10	4
			dd)	Kritik des Institutionalistischen Rechtspositivismus 10	5
	5	Re	wertu	ung der deutschsprachigen Diskussion	16

III.			eich der angelsächsischen und der deutschsprachigen Diskussion nalyse des Verhältnisses von Recht und Gerechtigkeit	108
	1.	Vei	rgleich der angelsächsischen und deutschsprachigen Diskussionen	108
	2.	Zu	r Bestimmung des Verhältnisses von Gerechtigkeit und Recht	111
			Drittes Kapitel	
			Anwendungsfälle von Gerechtigkeit in verfassungsrechtlicher Rechtsprechung	114
I.	Ve	rfa	ssungsgerichtliche Rechtsprechung in Ungarn nach 1989	115
	1.	His	storischer und politischer Überblick	115
	2.	Ve	rfassung und Verfassungsprinzipien	119
		a)	Die Verfassung von 1989	119
		b)	Die Wertehierarchie der Verfassungsprinzipien	121
	3.	Die	e politische und rechtliche Stellung des Gerichts	123
		a)	Die Stellung des Gerichts in der ungarischen Gesellschaft	124
		b)	Die rechtliche Stellung des Gerichts	126
	4.	Wi	chtige Rechtsprechung des Verfassungsgerichts	128
		a)	Die Entscheidung über den Gesetzlichkeitseinspruch	128
		b)	Die Verjährungsentscheidungen	130
			aa) Das erste Verjährungsgesetz	130
			bb) Das zweite Verjährungsgesetz und die Rolle des Völkerrechts	132
		c)	Argumentationsansätze in den Urteilen	134
			aa) Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit	135
			bb) Materielle Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit	136
			cc) Die Auswirkungen des Systemwechsels auf das Recht \dots	137
			dd) Völkerrechtliche Aspekte	139
	5.	An	alyse der Rechtsprechung des Gerichts	139
		a)	Das Wesen des Umbruchs in der Rechtsprechung des Gerichts \ldots	140
		b)	Der Rechtsbegriff des Verfassungsgerichts	144
II.			ssungsgerichtliche Rechtsprechung in Deutschland nach 1945 aach 1990	146
	1.	Ve	rfassung, insbesondere Art. 103 Abs. 2 GG	146
	2.	Wi	chtige Entscheidungen des Verfassungsgerichts	147
		a)	Nach dem 2. Weltkrieg: Wiedereinbürgerungsurteil	147
		b)	Nach der Wiedervereinigung: Mauerschützenurteil	149

T	L ~ '		er7	-:.	-1-	: .
m	nя	$\mathbf{n} \mathbf{c} \mathbf{v}$	277	61 6	חי	nıc

149
151
152
153
158
158
159
160
163
165
173

Einleitung

Jeder Mensch, jede Gesellschaft hat moralische Vorstellungen über das gute Leben des einzelnen und das Leben der Gemeinschaft, darüber, was der einzelne und die Gemeinschaft dürfen und sollen. Die Gerechtigkeit ist in diesem Zusammenhang einer der wichtigsten moralischen Begriffe, der jahrtausendelang die Debatte über das Konzept des öffentlichen Lebens bestimmt hat und eine Vielzahl von philosophischen und politischen Theorien inspiriert hat. Die Frage, wann eine Situation oder ein Handeln als gerecht zu bewerten ist, hat Theoretiker und Praktiker immer wieder aufs neue beschäftigt.¹

Eng verbunden mit der Frage nach der Gerechtigkeit ist die Frage nach ihrer Realisierung. Als wichtigstes Instrument gilt hier das Recht, dessen regulative Idee der Gerechtigkeit besonders nahe steht. Auch das Verhältnis zwischen Gerechtigkeit und Recht, das allgemein als ein besonderes angesehen wird, ist vielfältig interpretiert und bewertet worden.

Ziel dieser Arbeit ist es, einerseits eine Konzeption von Gerechtigkeit zu entwickeln und andererseits die Beziehungen zwischen Gerechtigkeit und dem Recht zu beleuchten, um ein für die Praxis anwendbares Kriterium von Gerechtigkeit und gerechtem Recht zu erhalten. Eine differenzierte Anwendung der beiden Konzeptionen soll eine möglichst genaue Betrachtung von Gerechtigkeitssituationen und -verhältnissen und eine Bewertung konkreter Ereignisse ermöglichen. Die Anwendbarkeit der Analyse soll dann anhand von zwei konkreten Beispielen verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung untersucht werden.

Im folgenden soll daher im 1. Kapitel der Begriff der Gerechtigkeit analysiert werden, um eine Kategorie der Gerechtigkeit zu erhalten. Zu diesem Zweck werden beispielhaft einzelne Gerechtigkeitstheorien herangezogen, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei der Analyse des Begriffs der Gerechtigkeit zu erhalten. Dabei soll argumentiert werden, daß Gerechtigkeit grundsätzlich aus zwei Aspekten besteht: einem gerechtigkeitsspezifischen formellen Aspekt und einem materiellen Aspekt, der seine normative

¹ Allerdings gewinnt neben der Gerechtigkeit zunehmend die Konzeption der Menschenrechte an Bedeutung, möglicherweise weil Gerechtigkeit oft in Verbindung mit dem Staat theoretisiert wird, während die Beschäftigung mit den Menschenrechten die wachsende Bedeutung des Individuums gegenüber dem Staat reflektiert. Vgl. auch *Campbell*, Justice, S. 254 ff.; *ders.*, Human Rights, S. 55 ff.

12 Einleitung

Bedeutung durch die jeweilige gesellschaftliche Moral erhält. Die jeweilige gesellschaftliche Moral beruht auf den in einer gegebenen Gesellschaft vorherrschenden moralischen Vorstellungen; als Sozialmoral ist sie das Gemeinsame in den individualmoralischen Vorstellungen von Mehrheiten einzelner Mitglieder einer Gesellschaft. Gerechtigkeit ist daher nicht absolut zu sehen, sondern unterliegt dem historischen Wandel. Damit zielt Gerechtigkeit als Kategorie auf die Realisierung von moralischen Überzeugungen, die in einer gegebenen Gesellschaft vorherrschen. Gerechtigkeit unterscheidet sich daher ihrem Wesen nach von anderen moralischen Kategorien wie Gut und Böse, da diese Ausdruck individueller Moral sind. Hinzu kommt, daß die Gerechtigkeit einerseits einen formellen Teil beinhaltet, zum anderen aber gesellschaftlich festgelegter moralischer Kriterien bedarf, um ihren formellen Teil mit Sinn zu erfüllen.

Im 2. Kapitel soll sodann das Verhältnis zwischen Recht und Gerechtigkeit untersucht werden. Dem Recht wird oft eine besondere Nähe zur Gerechtigkeit nachgesagt, die sich vor allem daraus ergibt, daß beide sozial relevante Handlungsstandards darstellen. Es soll argumentiert werden, daß Recht das geeignete Instrument zur Durchsetzung von Sozialmoral und Gerechtigkeit ist, und untersucht werden, wie das Recht beschaffen sein muß, um vorherrschende moralische Vorstellungen einer Gesellschaft durchzusetzen. Hier wird von der Regelungsfunktion des Rechts ausgegangen. Das Recht kann diese seine Funktion nur erfüllen, wenn seine Geltung von der normativen Kraft der jeweils herrschenden Moralvorstellung unabhängig ist. Seine Funktion als Ordnungssystem ist gefährdet, wenn es mit moralischer Gebundenheit überfrachtet wird. Jedoch bleibt eine "moralische" Kritik des geltenden Rechts davon unberührt.

Die Frage, wie das Verhältnis von Recht und Moral zu sehen ist, ist Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen Rechtspositivismus und "Nichtpositivismus". Diese Auseinandersetzung soll in ihren wichtigsten Grundzügen vorgestellt werden, um das Verhältnis von Recht und Moral im allgemeinen und dessen Funktion für die Umsetzung von Gerechtigkeit im besonderen zu analysieren. Die verschiedenen Ausprägungen des Rechtspositivismus und des Nichtpositivismus sollen vor allem daraufhin überprüft werden, ob sie der spezifischen Natur der Gerechtigkeit "gerecht" werden.

Im angelsächsischen Raum wurde die Problematik, inwieweit Recht moralisch sein kann und soll, seit der grundlegenden Auseinandersetzung zwi-

² Der Begriff des "Nichtpositivismus" stammt ursprünglich aus dem Bereich der angelsächsischen Rechtstheorie und beschreibt dort die Theoretiker, die bewußt gegen den Positivismus argumentieren. Der Begriff ist zunehmend aber auch in Deutschland gebräuchlich, vgl. *Alexy*, Begriff des Rechts.

Einleitung 13

schen H. L. A. Hart und Lon Fuller weiterentwickelt. Auf der positivistischen Seite hat sich eine Unterscheidung zwischen "inklusivem" und "exklusivem" Positivismus herausgebildet. Ersterer, der vor allem von Jules Coleman vertreten wird, behauptet, daß die Geltung des Rechts von einer rule of recognition abhängt, in die auch moralische Elemente aufgenommen werden könnten, und versucht so, Bedenken des Nichtpositivismus zu integrieren, ohne die Grundthesen des Positivismus in Frage zu stellen. Letzterer, der von Joseph Raz entwickelt wurde, bestreitet, daß solch eine "Aufweichung" möglich ist. Beide sehen sich dabei in der Nachfolge von Hart. Die nichtpositivistische Position, daß das Recht in Regeln und Prinzipien aufgeteilt sei, daß letztere moralischen Charakter hätten und somit die Geltung des Rechts doch auch von seiner moralischen Richtigkeit abhängen müsse, wird in der Nachfolge Fullers, aber mit veränderter Schwerpunktsetzung, vor allem von Ronald Dworkin vertreten.

In der deutschsprachigen Diskussion ist es vor allem Robert Alexy, der aufbauend auf Gustav Radbruch einen eigenen nichtpositivistischen Ansatz entwickelt hat, dergestalt, daß in Fällen extremen Unrechts der moralische Unwert eines Gesetzes seine Gültigkeit aufhebt; positivistische Positionen vertreten in der speziellen Form des institutionalistischen Rechtspositivismus Ota Weinberger und Neil MacCormick und in der direkten Nachfolge Herbert Harts Ralf Dreier und Norbert Hoerster. Die spezifische Auseinandersetzung zwischen inklusivem und exklusivem Positivismus ist in Deutschland bislang nicht nennenswert rezipiert worden³; insofern ist es ein Anliegen dieser Arbeit, sie auch hier bekannt zu machen.

Es soll argumentiert werden, daß der angelsächsische inklusive Positivismus am besten geeignet ist, das Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit zu bestimmen und zu zeigen, wie Recht dazu dienen kann, Gerechtigkeit durchzusetzen. Dabei wird wie schon erwähnt argumentiert, daß die Geltung des Rechts nicht von moralischen Überlegungen abhängt. Die Gegenpositionen von Dworkin, der die Individualmoral in den Vordergrund stellt und für die Geltung des Rechts bestimmend macht, und der deutschen Nichtpositivisten, für die die Geltung des Rechts von seiner Übereinstimmung mit der Sozialmoral abhängt, vermögen nicht zu überzeugen.

Im 3. Kapitel sollen schließlich die in den ersten beiden Kapiteln herausgearbeiteten theoretischen Ergebnisse daraufhin untersucht werden, ob sie durch die Praxis bestätigt werden und verwendbar sind. Zu diesem Zweck wird die Rechtsprechung von zwei Verfassungsgerichten in Umbruchssitua-

³ Nicht einmal das recht breit angelegte Werk von Walter Ott, Rechtspositivismus, erwähnt die Debatte zwischen inklusivem und exklusivem Positivismus, sondern läßt es mit Hart bewenden, obwohl die 2. überarbeitete Version von Otts Werk 1992 erschienen ist.